

Abstimmung vom 6.7.1958

## Film ab – die «fünfte Kunst» erhält eine Verfassungsgrundlage

**Angenommen: Bundesbeschluss über die Ergänzung der Bundesverfassung durch einen Artikel 27ter betreffend das Filmwesen**

Brigitte Menzi

---

*Dieser Artikel ist erstmals 2010 im «Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007» erschienen, welches von Wolf Linder, Christian Bolliger und Yvan Rielle herausgegeben und beim Haupt Verlag publiziert wurde.*

**Empfohlene Zitierweise:** Menzi, Brigitte (2010): Film ab – die «fünfte Kunst» erhält eine Verfassungsgrundlage. In: Linder, Wolf, Christian Bolliger und Yvan Rielle (Hg.): Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007. Bern: Haupt. S. 262–263.

**Herausgeber dieses Dokuments:** Swissvotes – die Datenbank der eidgenössischen Volksabstimmungen. Année Politique Suisse, Universität Bern, Fabrikstrasse 8, 3012 Bern. [www.swissvotes.ch](http://www.swissvotes.ch).

## VORGESCHICHTE

Angesichts der zunehmenden gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bedeutung des Filmwesens wird in den 1950er-Jahren der Ruf nach einer entsprechenden Verfassungsgrundlage immer lauter. Insbesondere die Kulturverbände fordern bereits seit Jahrzehnten die Schaffung eines sogenannten Filmartikels (TA vom 2.7.1958). Der Bundesrat lässt deshalb vom zuständigen Departement einen ersten Entwurf ausarbeiten und schickt diesen 1955 in die Vernehmlassung. Der absichtlich weit gefasste Text enthält eine Generalkompetenzklausel für den Bund mit speziellen Vorbehalten für die Kantone. Während die Notwendigkeit der Schaffung einer verfassungsrechtlichen Grundlage für das Filmwesen von der grossen Mehrheit der Konsultierten bejaht wird, geben einzelne Teilaspekte – etwa die Filmförderung, der Schutz der Pressefreiheit oder das Verhältnis zwischen Bund und Kantonen – Anlass zu Kritik und vielfältigen Anregungen.

1956 präsentiert der Bundesrat in seiner Botschaft den definitiven Entwurf für einen Filmartikel. Darin ist vorgesehen, nur all jene Aufgaben dem Bund zu übergeben, die von den Kantonen überhaupt nicht oder nicht in sachgemässer und umfassender Weise gelöst werden können. Sowohl auf die Generalklausel wie auch auf den Fähigkeitsausweis für Kinobetreiber wird verzichtet. Die Kantone und Verbände des Filmwesens erhalten zudem ein Mitwirkungsrecht bei der Vorbereitung gesetzlicher Bestimmungen und beim Vollzug. Die Vorlage wird von beiden Räten mit grossem Mehr, im Nationalrat sogar einstimmig genehmigt.

## GEGENSTAND

Folgende Bestimmungen sollen in die Bundesverfassung aufgenommen werden: Der Bund ist befugt, Bestimmungen über die Förderung der einheimischen Filmproduktion, die Filmeinfuhr sowie über die Eröffnung und Umwandlung von Betrieben der Filmvorführung zu erlassen. Dazu sind die Kantone und die kulturellen und wirtschaftlichen Verbände des Filmwesens anzuhören. Letzere können zur Mitwirkung beim Vollzug herangezogen werden. Die Zensur der Filmvorführungen und der Kinoreklame, das Unterrichtsfilmwesen sowie der Jugendschutz bleiben Kantonsache.

## ABSTIMMUNGSKAMPF

Der Filmartikel bringt die Gemüter in Wallung und führt zu einer scharfen Auseinandersetzung zwischen Befürwortern und Gegnern – dies schreibt zumindest der TA (1.7.1958) im Vorfeld der Abstimmung. Zwar beschliessen nur gerade der LdU und die PdA die Neinparole, dennoch entsteht in der Öffentlichkeit und in der Presse eine hitzige Diskussion. Während die Befürworter argumentieren, nur mit einem Verfassungsartikel könne der Film, «dieses gewaltige Machtmittel der Menschenbeeinflussung» (TA vom 2.7.1958) auf demokratische Art geregelt werden, sehen die Gegner darin lediglich einen Verfassungsschutz für die «skrupellosen Machtinteressen» der Filmverbände (TA vom 1.7.1958). Sie bezweifeln ausserdem, dass mit den vorgeschlagenen Massnahmen die Verbreitung von ideolo-

gischer Propaganda verhindert werden kann. Gerade das Gegenteil behaupten die Befürworter: Ihrer Ansicht nach dient der Filmartikel der Erhaltung eines freien und unabhängigen Filmgewerbes und der Förderung vielseitiger Programme. Ja, die Filmkontingentierung bei der Einfuhr von ausländischen Filmen diene gar der geistigen Landesverteidigung, indem sie die Schweizer Bevölkerung vor kommunistischer Einflussnahme schützen könne. Diese Art von Protektionismus bezeichnen die Gegner als überflüssig.

#### ERGEBNIS

Am 6. Juli 1958 nehmen 61,3% der Stimmenden und fast alle Stände den Filmartikel an. Einzig die Kantone Appenzell Ausserrhoden und Schaffhausen verwerfen die Vorlage. Am höchsten ist die Zustimmung im Wallis und im Tessin, wo mehr als 80% der Teilnehmenden ein Ja in die Urne legen. Die Beteiligung beträgt 42,3%.

#### QUELLEN

BBI 1956 I 457; BBI 1958 I 653. TA vom 1.7.1958 und vom 2.7.1958. Meynaud 1969: 237–242.

Ein Literaturverzeichnis mit den ausführlichen bibliographischen Angaben finden Sie auf unserer Website [www.swissvotes.ch](http://www.swissvotes.ch).